B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 11 - Gebiet Stefanstraße / Berliner Straße / Marinestraße / Wilhelmstraße / Rautenstrauchstraße
der Stadt Bockum-Hövel.

Der Bebauungsplan Nr. 11 - Gebiet Stefanstraße / Berliner Straße / Marinestraße / Wilhelmstraße / Rautenstrauchstraße - wurde gemäß § 2 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel vom 31. März 1964 aufgestellt.

Die Festsetzungen über die Baugestaltung erfolgten nach § 9 (2) des BBauG in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG und nach § 103 BauO NW.

A. Erläuterung und Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bebautes Gebiet (Koloniegebiet). Die Gebäude wurden vor 1910 errichtet.
Die Fläche liegt innerhalb des Gebietes der Stadtsanierung. Sie wurde mit Bericht vom 10. Dezember 1962 und 5. Juni 1963 dem Herrn Regierungspräsidenten - Dezernat 34. - gemeldet. Weiter ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 11 im Plan - Sanierungsgebiet - als Anlage zum Leitplan der Stadt Bockum-Hövel eingetragen. Der Leitplan wurde am 3. Mai 1961 genehmigt.

Das vorgesehene Plangebiet schließt sich westlich an das Neubaugebiet - Winkhausgebiet - an.
Es soll als Wohngebiet und Sondergebiet (Volksschule) ausgewiesen werden.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die Bebauung des Gebietes soll 1 - 8-geschossig durchgeführt werden.
Einzelheiten, wie Dachneigung usw., sind im Plan zwingend festgelegt.
Die erforderliche Entwässerung ist in Anlehnung an den Kanalisationsplan und der vorhandenen Entwässerungskanäle zu planen und durchzuführen.

Maßnahmen für die Bodenordnung (Baulandumlegung usw.) sind nicht erforderlich, da sich das Bauland grundsätzlich im Eigentum der Stadt Bockum-Hövel und der Hoesch AG. Bergbau befindet.
Die Planung deckt sich mit den vorh. Eigentumsgrenzen.
Das fortfallende Straßenland der Bodelschwinghstraße, Langenstraße und Sieboldstraße wird von der Stadt an Hoesch übertragen.
Die Übertragung ist im § 5 des not. Vertrages am 28. Mai 1962 zwischen der Stadt und Hoesch geregelt.
Die gepl. öffentlichen Verkehrsflächen (Parkstreifen) und evtl. erforderliche Entwässerungskanäle werden mit der fortschreitenden Bebauung erstellt.

V2

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Bockum-Hövel ist Trägerin des Straßenausbaues und der öffentlichen Anlagen.
Die Kosten sind für das Plangebiet gering, da die erforderlichen öffentlichen Straßen und Entwässerungskanäle vorhanden sind.

Die geringen Kosten sollen jetzt noch nicht ermittelt werden, da die vorgesehene Bebauung sich über Jahre hinausziehen wird.

Aufgestellt und beschlossen durch den Rat der Stadt Bockum-Hövel in der Sitzung am 13. 1. 1967

Bockum-Hövel, den 13. Januar 1967

STADT BOCKUM-HÖVEL

Bürgermeister Ratsmitglied